

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kantonale Statistik (Immobilienmarktmonitor)

vom ...

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: **110.1**  
Aufgehoben: –

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 56 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DEEF-53 des Staatsrates vom 10. Januar 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass SGF [110.1](#) (Gesetz über die kantonale Statistik (StatG), vom 07.02.2006) wird wie folgt geändert:

#### ***Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 4 (neu)***

4.1 Allgemeine Bestimmungen

#### ***Abschnittsüberschrift nach Art. 18 (neu)***

4.2 Bearbeiten von Daten für die Immobilienmarktstatistik

#### ***Art. 18a (neu)***

Grundsatz

<sup>1</sup> Statistiken über den Stand und die Entwicklung des Immobilienmarkts im Kanton können zu den Bedingungen dieses Unterabschnitts erstellt werden.

<sup>2</sup> Im Hinblick auf die Erstellung dieser Statistiken können die folgenden Daten über Anspruchsberechtigte von unbeweglichen Gütern im Kanton Freiburg bearbeitet werden:

- a) Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung;
- b) besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung zur materiellen Sozialhilfe, zu religiösen, politischen und gewerkschaftlichen Tätigkeiten und zur Gesundheit;
- c) Steuerdaten zum Mietwert und zum Haushaltseinkommen mit Bezug zur Wohnung, die von der Kantonalen Steuerverwaltung geliefert werden.

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigte von unbeweglichen Gütern im Sinne von Absatz 2 sind namentlich die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die anderen Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Rechten, die Mieterinnen und Mieter sowie die Untermieterinnen und Untermieter.

<sup>4</sup> Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg Folgendes fest:

- a) die Personen- und Steuerdaten, die bearbeitet werden dürfen;
- b) die Modalitäten der Datenbearbeitung;
- c) die Verknüpfung der Daten.

**Art. 18b** (neu)

Zuständige Stellen

<sup>1</sup> Der Staatsrat bezeichnet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Stelle, die für die Bearbeitung der Daten nach Artikel 18a Abs. 2 zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bezeichnet die für die Verknüpfung dieser Daten zuständigen Stellen und legt gegebenenfalls fest, welche Stelle welche Daten unter Beachtung von Artikel 17a und 17b verknüpfen darf.

**Art. 18c** (neu)

Finanzierung

<sup>1</sup> Die zuständigen Stellen im Sinne von Artikel 18b werden vom Staat und den anderen Akteuren finanziert, die von den gelieferten Statistiken profitieren.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt gestützt auf die Subventionsgesetzgebung die Entschädigung fest, die dem Anteil des Staats entspricht.

## II.

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

### **III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

### **IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.